

Flugplatz VÖSLAU

TEIL IV der ZFBB

Tarifordnung

für den
ÖFFENTLICHEN FLUGPLATZ VÖSLAU

Gültig ab 1. Mai 2006

Genehmigt von der
Bezirkshauptmannschaft Baden
i.d.F. vom 01. Mai 2006 mit Bescheid:
BNW2-V-0421/001

Bei Rückfragen und Bedarf an weiteren Exemplaren wenden Sie sich bitte an den
Öffentlichen Flugplatz VÖSLAU, Flugplatz - Betriebsleitung, Telefon +43 (1) 7007 9200

INHALTSVERZEICHNIS

der Tarifordnung als

Teil IV

der Zivilflugplatz - Benützungsbedingungen

für den öffentlichen Flugplatz VÖSLAU

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite	4
II.	LANDETARIF (Starttarif für Ballonfahrer)	Seite	6
III.	PARKTARIF	Seite	9
IV.	HANGARTARIF	Seite	10
V.	EINZELLEISTUNGEN	Seite	12
VI.	FAKTURIERUNGSZUSCHLAG	Seite	12

Neue bzw. geänderte Bestimmungen
sind in der jeweiligen Auflage
zur besseren Auffindung mit einem
seitlichen Balken versehen.

ABKÜRZUNGEN

VIE	Flughafen Wien Aktiengesellschaft
BGBL	Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
ZFBO	Zivilflugplatz - Betriebsordnung
ZLZV	Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung, BGBL 738/1993
ZFBB	Zivilflugplatzbenützungsbedingungen
LFG	Luftfahrtgesetz
FBL	Flugplatzbetriebsleitung
LFZ	Luftfahrzeug
MTOW	Höchstabfluggewicht
kg	Kilogramm
EUR	<i>EURO</i>
MWST	Mehrwertsteuer
ECET	Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (laut AIP)

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Zuständigkeit

Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien I. Eine von den nachstehenden Bedingungen abweichende Kondition bedarf vor deren Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters.

2. Verbindlichkeit der Tarifordnung

Jeder Benützer, der die Anlagen und Einrichtungen des Zivilflugplatzes in Anspruch nimmt, unterwirft sich gemäß § 15 der Zivilflugplatz - Betriebsordnung - ZFBO, BGBl 1962 / 72, den Bestimmungen dieser Tarifordnung als Teil IV. der Zivilflugplatzbenützungsbedingungen für den öffentlichen Flugplatz VÖSLAU.

Die in dieser Tarifordnung angeführten Tarife sind mit Ausnahme der Tarife für Einzelleistungen (Abschnitt V.) Pauschaltarife. Die Pauschaltarife sind unteilbar und auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur Teilleistungen in Anspruch genommen werden. Die Pauschaltarife werden mit Erbringen der ersten Leistung fällig.

3. Begriffe

„**Höchstabfluggewicht**“ (Maximum take - off weight) des LFZ gemäß den LFZ - Dokumenten (Certificate of air worthiness). Das Höchstabfluggewicht wird auf volle 100 kg (z.B. 1.001 kg auf 1.100 kg) aufgerundet.

Unter dem *Begriff* „**Luftfahrzeuge, deren Halter die Republik Österreich ist**“, sind die im LFZ - Register eingetragenen LFZ der österreichischen Bundesbehörden bzw. Dienststellen zu verstehen.

Unter dem *Begriff* „**lärmarme Luftfahrzeuge**“ sind Motorflugzeuge zu verstehen, deren Lärmentwicklung der ZLZV, BGBl 738/1993 , § 45, Abs. 3. entspricht.

Unter dem *Begriff* „**Schulflüge**“ sind Flüge zu Ausbildungszwecken unter der Aufsicht eines Fluglehrers zu verstehen.

Unter dem *Begriff* „**Trainingsflüge**“ sind Flüge zu Weiterbildungszwecken unter Aufsicht eines Fluglehrers zu verstehen.

Unter dem *Begriff* „**luftfahrtbehördliche Aufgaben**“ sind insbesondere

- Flüge zur Ausübung des Aufsichtsrechts gemäß LuftFG,
- Flüge gemäß § 119 (e) LuftFG,
- Flüge der Flugunfallkommission,
- Flüge des Such- und Rettungsdienstes und
- Einsatzflüge gemäß § 145 LuftFG

zu verstehen.

4. Tarifentrichtung

Für die Entrichtung der Tarife haftet der Flugdurchführende. Sowohl der Halter des Luftfahrzeuges gemäß § 13 LFG als auch der Eigentümer des LFZ haften solidarisch mit dem Flugdurchführenden.

Die Rechnungslegung erfolgt ausschließlich in EURO. Alle Tarife werden nach Bemessung der zu verrechnenden Einheiten auf Zehntel-Euro aufgerundet.

Sämtliche Tarife verstehen sich netto, ohne Umsatzsteuer (MWSt.). Auf die aus diesen Bedingungen sich ergebenden gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

Dem Zivilflugplatzhalter bleibt es vorbehalten, die Zahlungsart (bar- oder Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum), etwaige Sicherheiten (Barsicherung, Bankgarantien etc.) sowie den Rechnungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 festzulegen bzw. allfällige Berechnungsirrtümer nachträglich zu berichtigen.

Die Einspruchsfrist für Rechnungen des Zivilflugplatzhalters beträgt 30 Tage. Rechnungen werden nur mittels Gutschrift bzw. Nachbelastung berichtigt. Die Rücknahme einer Rechnung erfolgt in keinem Falle. Bei nicht fristgerechter Bezahlung von Rechnungen innerhalb von 14 Tagen sind Verzugszinsen nach bankmäßiger Sollverzinsung zuzüglich aller Mahn-, Anwalts- und Inkassokosten zu entrichten. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur dann möglich, wenn diese unbestritten und fällig sind.

5. Sonstiges

Befreiungen und Ermäßigungen siehe bei den jeweiligen Abschnitten.

Die oben angeführten Bestimmungen gelten für sämtliche Abschnitte der Tarifordnung.

II.

LANDETARIF

1. Allgemeines

Für die Benützung der für die Landung vorhandenen Anlagen und Einrichtungen, für die Benützung der Abstellflächen außerhalb der parktariffreien Zeit, und für das Ein- und Ausbringen der Luftfahrzeuge ist ein Tarif zu entrichten.

Bei vorübergehender Aufhebung des Gewichtslimits ist ebenfalls der Tarif von 6.300 kg MTOW multipliziert mit dem effektiven MTOW anzuwenden.

2. Bemessungsgrundlage und Tarifsätze

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden Tarif bildet das Höchstabfluggewicht.

- a) **Der Tarif beträgt für alle Luftfahrzeuge, mit Ausnahme der unter nachstehend lit. b) angeführten, pro Landung**

MTOW in Tonnen		Flächenflugzeuge		Hubschrauber	
von	bis	Tarif je 100 kg MTOW und in EUR	Mindesttarif und in EUR	Tarif je 100 kg MTOW und in EUR	Mindesttarif und in EUR
	2,0	1,45	8,05	1,90	10,05
2,1	3,0	1,40		1,85	
3,1	4,0	1,35		1,80	
4,1	5,0	1,30		1,75	
5,1	6,0	1,25		1,70	
ab	6,1	1,20		1,65	

- b) **Freiballone**

Für die Zurverfügungstellung von Anlagen und Einrichtungen im Rahmen eines Freiballon - Starts ist ein Tarif zu entrichten:

Dieser Tarif beträgt pro Freiballon - Start : EUR 15,--

2.1. EMISSIONSZUSCHLAG für die unter Abschnitt II „LANDETARIF“ Pkt. 2. „Bemessungsgrundlage“ lit a), zugeordneten Luftfahrzeuge.

Für Luftfahrzeuge deren Tarif sich nach den Kriterien unter lit a) bemißt, ist ein **20 %-iger EMISSIONSZUSCHLAG zum regulären LANDETARIF** während folgender Zeiten bzw. an folgenden Tagen zu entrichten:

SAMSTAG in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr und nach 20.00 Uhr

SONN- und FEIERTAGE während der gesamten Betriebszeit

2.1.1. Befreiung von der Entrichtung eines EMISSIONSZUSCHLAGES

Von der **Entrichtung** des EMISSIONSZUSCHLAGES sind „**lärmarme Luftfahrzeuge**“ nach der Definition unter **Abschnitt I, „ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Pkt. 3. „Begriffe“** befreit.

2.2. Landungsloser Überflug

Flüge mit Luftfahrzeugen, die den Flugplatz Vöslau anfliegen und dabei mehr als einen landungslosen Überflug (Befliegen der Pistenlängsachse) durchführen, sind mit 50% des Landetarifes zu vergebühren. D.h. nach jeder Durchstartübung hat eine Landung zu erfolgen bzw. wird der vereinbarte Tarif verrechnet.

2.3. Nachtsichtflug:

Für Flüge von ECET bis 18.00 loc. wird ein Zuschlag zur Landegebühr von 50 Prozent verrechnet. Ab 18.00 Uhr loc. bis max. 20.30 wird ein Zuschlag zur Landegebühr von 100 Prozent verrechnet sowie für jede angefangene Stunde Betriebszeiten- Erweiterung die im Anhang II angeführten Gebühren.

2.4 Transponder

Für LFZ die den Flugplatz benützen und nicht mit einem Transponder ausgerüstet sind, bzw. deren Transponder nicht geschaltet werden kann, wird ein Zuschlag von 50 Prozent zum Landetarif verrechnet.

3. Ermäßigungen

3.1. Für ein LFZ, deren Halter die Republik Österreich ist, beträgt der **Tarif 50 % des** unter Abschnitt II „LANDETARIF“, Pkt.2. „Bemessungsgrundlage“ angeführten Tarifes.

3.2. Für Landungen im Rahmen von Schul- und Trainingsflügen wird eine Ermäßigung des jeweils zutreffenden LANDETARIFES gewährt, wenn die eingesetzten LFZ dauernd am öffentl. Flugplatz VÖSLAU oder am Flughafen WIEN stationiert sind.

Im einzelnen lauten die Bedingungen und Rabattsätze folgendermaßen:

Lärmarm gemäß ZLZV, BGBl. 738/1993 § 45, Abs. 3	LANDEZEIT				
	Montag bis Freitag (ohne gesetzliche Feiertage)		Samstag (ohne gesetzliche Feiertage)		Sonntag und gesetzlicher Feiertag
	vor 20.00 Uhr	nach 20.00 Uhr	vor 20.00 Uhr und außerhalb 12:30 bis 14:30 Uhr	nach 20.00 Uhr und von 12:30 bis 14:30 Uhr	ganztags
ja	50%	50%	50%	50%	50%
nein	15%	0%	15%	0%	0%
tariford.xls					
zulässige Flugarten:		321, 322, (gewerbsmäßig)		421,422, (privat)	

4. Befreiungen

Die Entrichtung des unter **Abschnitt II „LANDETARIF“, Pkt. 2.** „Bemessungsgrundlage“ festgelegten Tarifes entfällt für:

- a) Landungen von Luftfahrzeugen, deren Halter nachweislich die Republik Österreich ist, die im Zuge von Einsatzflügen im Sinne des Luftfahrtgesetzes oder des Wehrgesetzes erfolgen.
- b) Landungen mit Freiballonen.
- c) Landungen mit Fallschirmen.

III.

PARKTARIF

1. Allgemeines

Für die Benützung einer Abstellfläche des Zivilflugplatzes durch ein LFZ ist ein Tarif zu entrichten.

Für die ordnungsgemäße Sicherung des LFZ ist ausschließlich der verantwortliche Pilot zuständig.

Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit jeder erfolgten Abstellung oder mit dem jeweiligen Beginn des Transportes des LFZ zur Abstellfläche.

2. Bemessungsgrundlage und Tarifsätze

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden Tarif bildet das Höchstabfluggewicht.

Der Tarif beträgt für 24 - Stunden oder einen Teil davon:

Flächenflugzeuge			Hubschrauber		
Tagsatz	Monats- pauschale	Jahres- pauschale	Tagsatz	Monats- pauschale	Jahres- pauschale
50 % des jeweils zutreffenden Landetarifes ohne einer allenfalls zutreffenden Ermäßigung	20 Tagsätze	nach Vereinbarung *	50 % des jeweils zutreffenden Landetarifes ohne einer allenfalls zutreffenden Ermäßigung	16 Tagsätze	nach Vereinbarung *
* bei deren Auflösung vor Ablauf von 12 Monaten erfolgt eine Nachbelastung der Differenz zu den höheren Monatspauschalen:					

3. Ermäßigungen

Kein Tarif ist zu entrichten für:

- a) LFZ: die jeweils weniger als 3 Stunden auf dem Gelände des Zivilflugplatzes abgestellt sind
- b) LFZ, deren Halter die Republik Österreich ist.
- c) zur Verfügung gestelltes Verankerungsmaterial.

IV.

HANGARTARIF

1. Allgemeines

Sowohl für die Unterstellung eines LFZ in einem Hangar als auch für das Ein- oder Ausbringen in den bzw. aus dem Hangar ist ein Tarif zu entrichten. Das Ein- bzw. Ausbringen ist im Tarif für die Unterstellung nicht enthalten und wird gesondert verrechnet.

Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht zum Zeitpunkt der Übernahme des LFZ durch den Zivilflugplatzhalter. Ein- oder Ausbringen eines LFZ in den bzw. aus dem Hangar darf nur durch die Flugplatzbetriebsleitung oder von ihr Beauftragte erfolgen.

2. Bemessungsgrundlage und Tarifsätze

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden Tarif bildet das Höchstabfluggewicht.

- a) **Der Tarif beträgt je angefangenen 24-Stunden-Periode oder einen Teil davon:**

Flächenflugzeuge			Hubschrauber		
Tagsatz	Monats- pauschale	Jahres- pauschale	Tagsatz	Monats- pauschale	Jahres- pauschale
der jeweils zutreffende Landetarif ohne einer allenfalls zutreffenden Ermäßigung	16 Tagsätze	nach Vereinbarung *	der jeweils zutreffende Landetarif ohne einer allenfalls zutreffenden Ermäßigung	12 Tagsätze	nach Vereinbarung *
* bei deren Auflösung vor Ablauf von 12 Monaten erfolgt eine Nachbelastung der Differenz zu den höheren Monatspauschalen.					

- b) **Der Tarif für das einmalige Ein- oder Ausbringen eines LFZ vom Hangarvorfeld** in den Hangar bzw. aus dem Hangar auf das Hangarvorfeld beträgt :

		T a r i f
	bis 1.000 kg	<i>EUR 10,--</i>
von	1.001 bis 2.000 kg	<i>EUR 14,--</i>
von	2.001 bis 5.000 kg	<i>EUR 16,--</i>
über	5.001	<i>EUR 18,--</i>

Das Ein- und Ausbringen von LFZ kann auch vom Luftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten vorgenommen werden, wenn gegenüber dem Flugplatzhalter eine schriftl. „Haftungsfreistellung“ abgegeben wird.

3. Ermäßigungen zu 2. a)

Für Luftfahrzeuge, in demontiertem Zustand, werden *EUR 3,--* als ermäßigter Tagsatz in Rechnung gestellt. Als Monatspauschale werden *EUR 40,--* verrechnet.

4. T-Boxen

Für Luftfahrzeuge in den T-Boxen wird eine Mindestgebühr von *EUR 300,-* verrechnet. Gewichtsabhängig wird weiter ein Zuschlag von 20 Prozent zum Normal- Hangartarif verrechnet.

V.

EINZELLEISTUNGEN

Unter Einzelleistungen fallen jene Leistungen des Zivilflugplatzhalters, die über die in den einzelnen Abschnitten angeführten Pauschalleistungen hinausgehen.

Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf diese Tarife entsteht mit Beginn der angeforderten Einzelleistungen in der Höhe der jeweils vom Zivilflugplatzhalter festgesetzten und durch Anschlag kundgemachten Verrechnungssätze.

Siehe Anhang Einzelleistung

VI.

FAKTURIERUNGSZUSCHLAG

Wenn für vom öffentl. Flugplatz VÖSLAU erbrachte Leistungen die Faktorensomme je Monat ohne gesetzliche Mehrwertsteuer **weniger als EUR 75,-- beträgt**, wird eine **Bearbeitungspauschale** in der Höhe von *EUR 5,--* verrechnet.

Diese Bearbeitungspauschale gelangt bei jeder Fakturierungsart, wie Mieten und Dauerhangarierung, sonstige Tarife laut Tarifordnung und Leistungen gemäß Leistungsscheinen, jeweils gesondert zur Verrechnung.

Dieses Pauschale entfällt bei Barzahlung.